



Vertrag über ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

zwischen

Max Mustermann
Musterstr. 100
40210 Düsseldorf
Gb. 19.01.1975

(nachfolgend „Anleger“)

und der DUA MEDIA GmbH & Co.KG, Heerdter Landstr. 191, 40549 Düsseldorf,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 26139
(nachfolgend „Startup“).

Präambel

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb vom Kinofilm „Greed“. Das Unternehmen beabsichtigt sein Unternehmenskapital durch die Aufnahme eines partiarischen Nachrangdarlehens mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend „partiarisches Nachrangdarlehen“) zu stärken.

Das partiarische Nachrangdarlehen wird ausschließlich über eine Internet-Dienstleistungsplattform im Sinne von § 2a VermAnlG an Anleger vermittelt.

Das Unternehmen ermöglicht einer Vielzahl von Anlegern die Zeichnung von gleichartigen partiarischen Nachrangdarlehen bis die Summe der Anlagebeträge einen Gesamtanlagebetrag von Euro 1.800.000 (nachfolgend „Emissionsvolumen“) erreicht. Das Unternehmen bietet gleichzeitig ein Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre an. Im Rahmen bei der Angebote ist das Unternehmen berechtigt, das Emissionsvolumen beider Angebote einmalig oder mehrmalig auf bis zu insgesamt Euro 6.000.000 zu erhöhen.

Der Anleger gewährt dem Startup ein nachrangiges sowie unbesichertes partiarisches Darlehen mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zur unternehmerischen Beteiligung.

Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht, da die Zahlungsansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens sowie vor einer Liquidation des Unternehmens dauerhaft nicht durchsetzbar sein können. Der Ausschluss dieser Ansprüche kann für eine unbegrenzte Zeit wirken.

Im Gegensatz zu Anlegern, die dem Startup ein partiarisches Nachrangdarlehen gewähren, verfügt ein Gesellschafter über Informations- und Entscheidungsbefugnisse, aufgrund derer er Kenntnis von der Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals erhalten kann. Zudem kann ein



Gesellschafter die vollständige Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals verhindern, wenn er über eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung verfügt. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko teilweise über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

§ 1 Vertragsschluss, Anlagebetrag, Verwaltung, Risikohinweis

- (1) Der Anleger bietet hiermit dem Unternehmen in Höhe des vom Anleger im Angebotsformular angegebenen Anlagebetrages den Abschluss dieses Vertrages über ein partiarisches Nachrangdarlehen an. Der Anlagebetrag des Anlegers beträgt mindestens EUR 10.000. Die Abgabe des Angebots des Anlegers erfolgt durch Ausfüllen des Angebotsformulars und Anklicken des darin enthaltenen Investitions-Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“. Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen kommt erst dann zustande, wenn das Unternehmen das Angebot auf Vertragsschluss angenommen hat. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- (2) Der Vertrag ist aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung des Anlagebetrages. Sollte der Anlagebetrag vierzehn Tage nach Abschluss dieses Vertrages nicht gezahlt worden sein, so gilt die Bedingung endgültig als nicht eingetreten.
- (3) Der Vertrag ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Investmentschwelle bis zum 30. November 2022. Die Investmentschwelle ist erreicht, wenn die Summe aller partiarischen Nachrangdarlehen des Unternehmens aus dieser Tranche einen Betrag in Höhe von EUR 1.500.000 erreicht oder überschritten hat. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingungen ist der eingezahlte Anlagebetrag abzgl. einer Rückzahlungsgebühr von 1% vom Unternehmen unverzüglich an den Anleger zurückzuzahlen.
- (4) Das Startup ist verpflichtet, die eingezahlten Anlagebeträge der Anleger erst für Investitionen zu verwenden, wenn die Investmentschwelle in Abs. 3 genannte Investmentschwelle überschritten ist. Das gilt jedoch nicht für 10% der eingezahlten Anlagebeträge, die der Deckung der Vertriebs- und Emissionskosten für das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens dienen..
- (5) Der Anleger erklärt, dass er sich nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Startup befindet.
- (6) Das Unternehmen hat die Verwaltung der Stammdaten des Anlegers (insbesondere Name, Anschrift, Kontoverbindung sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Anlagebetrags) auf die Internet-Dienstleistungsplattform übertragen. Der Anleger stimmt dieser Übertragung zu. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Internet-Dienstleistungsplattform unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Die Einzahlung des Anlagebetrages hat unverzüglich auf das im Angebotsformular benannte Konto des Unternehmens zu erfolgen.
- (8) Der Anleger trägt in Höhe seines Anlagebetrages das Insolvenzrisiko des Unternehmens. Eine über den Verlust des Anlagebetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Anlagebetrages kann nicht ausgeschlossen werden. Das Angebot ist daher nur für Anleger geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können.



§ 2 Zinsen

- (1) Das partiarische Nachrangdarlehen wird ab dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages beim Unternehmen (im Folgenden „Gewährungszeitpunkt“) vorbehaltlich § 6 während der Laufzeit mit einem Zins in Höhe von 6 % p.a. bezogen auf den eingezahlten Anlagebetrag bedient. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich. Der erste Zinslauf beginnt am Gewährungszeitpunkt und endet am 31. Dezember 2021. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2023. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember des gleichen Kalenderjahres. Ab Laufzeitende wird das partiarische Nachrangdarlehen nicht verzinst.
- (2) Die Zahlung der Zinsen ist am dritten Bankarbeitstag nach Ablauf des jeweiligen Zinslaufs fällig.
- (3) Zinsen werden taggenau nach der Methode act/act berechnet. Act/act ist eine Berechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zahlungsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zu Grunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

§ 3 Gewinnabhängiger jährlicher Bonuszins

- (1) Das partiarische Nachrangdarlehen wird vorbehaltlich § 6 zusätzlich am Ende der Laufzeit mit einem gewinnabhängigen festen Bonuszins bedient. Das partiarische Nachrangdarlehen ist ab dem Tag der Gutschrift des Anlagebetrages beim Unternehmen gewinnberechtigt. Der gewinnabhängige Bonuszins wird taggenau nach der Methode act/act berechnet.
- (2) Der ewinnabhängige Bonuszins wird durch das Unternehmen am Ende der Laufzeit berechnet. Maßgeblich für die Berechnung ist die Summe der vom Unternehmen während der Laufzeit ausgewiesenen Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge gemäß § 275 Handelsgesetzbuch. Daran nimmt der Anleger in Höhe von 10% entsprechend seiner Beteiligungsquote teil. Die Beteiligungsquote ermittelt sich aus der Division des Anlagebetrages des Anlegers (Dividend) mit der Summe aus der Höhe der gezeichneten und eingezahlten Anlagebeträge aller Anleger aus gewinnabhängigen Kapitalanlagen (Divisor). Für die Berechnung der Beteiligungsquote ist die Summe aller gezeichneten und eingezahlten Anlagebeträge maßgeblich, wobei die Summe der Höhe der Anlagebeträge aller Anleger mindestens EUR 1.800.000 beträgt.
- (3) Maßgeblicher Jahresüberschuss des Unternehmens für die Berechnung des gewinnabhängigen jährlichen Bonuszinses ist der im steuerlichen Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesene Gewinn (vor Steuern) ohne Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter des Unternehmens und ohne Berücksichtigung der gewinnabhängigen jährlichen Bonuszinsen aus den Verträgen über das partiarische Nachrangdarlehen und weitere gewinnabhängige Zahlungen aus anderen Kapitalanlagen. Wird der Jahresabschluss des Unternehmens (z. B. auf Grund einer Betriebsprüfung) bestandskräftig geändert, so ist diese Änderung auch bei der Berechnung des



gewinnabhängigen jährlichen Bonuszinseszins zu berücksichtigen; daraus resultierende Ausgleichszahlungen sind innerhalb von vier Wochen nach bestandskräftiger Änderung des Jahresabschlusses vorzunehmen.

- (4) Die Zahlung des gewinnabhängigen jährlichen Bonuszinseszins erfolgt am Ende der Laufzeit und ist am 31. März nach Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig.
- (5) Das partiarische Nachrangdarlehen ist nicht an den Verlusten des Unternehmens beteiligt.

§ 4 Laufzeit, Rückzahlung, Veräußerung

- (1) Die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens beginnt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf einem Konto des Unternehmens, ist unbestimmt und endet durch Kündigung gemäß § 5.
- (2) Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens erfolgt nach Ablauf der Laufzeit vorbehaltlich § 6 zum eingezahlten Anlagebetrag. Der Rückzahlungsanspruch ist am Tag nach dem Laufzeitende zur Zahlung fällig.
- (3) Die Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen können ohne Zustimmung des Unternehmens übertragen werden. Die Übertragung und die Stammdaten des neuen Anlegers sind dem Startup mitzuteilen. Eine Übertragung darf nur an solche Personen erfolgen, die sich nicht in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befinden.

§ 5 Kündigung, Ende des Vertrages

- (1) Das partiarische Nachrangdarlehen kann sowohl durch den Anleger als auch das Unternehmen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ordentlich gekündigt werden. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres des Unternehmens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zulässig. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch das Unternehmen gilt insbesondere, wenn der Anleger sich, entgegen § 1 Abs. 4 in einem offensichtlichen Wettbewerbsverhältnis zum Unternehmen befindet, indem er mittelbar oder unmittelbar an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen mit mehr als 5% beteiligt ist oder eine an einem zum Unternehmen im Wettbewerb stehenden Unternehmen aktive Rolle ausübt.

§ 6 Nachrangigkeit, vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- (1) Das partiarische Nachrangdarlehen begründet nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten des Unternehmens, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten. Sämtliche Forderungen von Anlegern aus dem partiarischen Nachrangdarlehen sind untereinander gleichrangig.



- (2) Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens sowie im Falle der Liquidation des Unternehmens hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen und des gewinnabhängigen Bonuszins sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- (3) Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens sowie außerhalb einer Liquidation des Unternehmens sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung des Unternehmens im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei dem Unternehmen eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- (4) Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen.

§ 7 Informationsrechte

- (1) Dem Anleger sind zu den Terminen, die auf der Internet-Dienstleistungsplattform veröffentlicht werden, folgende Unterlagen des Unternehmens bereitzustellen:
 - a. eine Aufstellung zum Umsatz, Rohertrag und EBIT des Unternehmens (jeweils Zahlen und mit Soll-/Ist- Vergleich in Bezug auf die aktuelle Jahres-Finanzplanung) für das jeweils letzte abgelaufene Quartal;
 - b. eine Jahres-Finanzplanung auf Quartalsbasis für das laufende Kalenderjahr mit mindestens Planzahlen zu Umsatz, Rohertrag und EBIT des Unternehmens;
 - c. sowie bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr der Jahresabschluss des Unternehmens bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang und eine Mitteilung über den auf seinen Anlagebetrag entfallenden gewinnabhängigen jährlichen Bonuszins.
Die Unterlagen können dem Anleger elektronisch auf der Internet-Dienstleistungsplattform oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht. Der Anleger hat über alle ihm zur Verfügung gestellten und als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten des Unternehmens Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Jahresabschluss des Unternehmens ist bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres mit Anhang und – soweit gesetzlich erforderlich – Lagebericht aufzustellen und, falls dies gesetzlich angeordnet ist, durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.



§ 8 Ausgabe weiterer Kapitalanlagen

- (1) Die Ausgabe weiterer Kapitalanlagen, die über gleiche oder andere Ausstattungsmerkmale (z. B. in Bezug auf Zinsen, Gewinnanteile, Rangstellung und Laufzeit) verfügen, bleibt dem Unternehmen unbenommen. Eine Zustimmung des Anlegers ist nicht erforderlich.
- (2) Ein Bezugsrecht des Anlegers auf weitere Kapitalanlagen zur Vermeidung einer Verwässerung ist nur gegeben, wenn das Startup dies beschließt.

§ 9 Zahlungen, Steuern

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, mit befreiender Wirkung auf das vom Anleger benannte Konto Zahlungen zu leisten.
- (2) Alle Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Zinsen und Bonuszinsen sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehen zum eingezahlten Anlagebetrag, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit das Unternehmen zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet ist. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- (3) Soweit das Unternehmen nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft es keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf derartige Verpflichtungen der Anleger.

§ 10 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

- (1) Das partiarische Nachrangdarlehen gewährt Zins- und Gewinnanteilsrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Unternehmens beinhalten.
- (2) Mit dem Abschluss des Vertrages über das partiarische Nachrangdarlehen ist weder vom Unternehmen noch vom Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB oder der Erwerb von Genussrechten beabsichtigt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt des partiarischen Nachrangdarlehen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Unternehmen ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor



einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.

- (3) Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen ist in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

Datum



DUA MEDIA GmbH & Co. KG
Herrdter Landstr. 191
40549 Düsseldorf
Telefon 0211 - 94 255 750
www.dua-media.de
Email: info@dua-media.de